

Entgegen bisheriger Praxis weist die Deutsche Rentenversicherung Bund gegenwärtig Befreiungsanträge, die für den Zeitraum des ALG I – Bezuges gestellt werden, ab. Je nach Fall werden die ablehnenden Bescheide damit begründet, dass entweder bereits keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 S.1 Nr.3 SGB VI bestünde, soweit das Mitglied im letzten Jahr vor dem Leistungsbezug nicht der Rentenversicherungspflicht unterlag oder ein arbeitsloser Rechtsanwalt keine berufsspezifische Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB VI ausübe.

Mitglieder die vor dem ALG I – Bezug bisher überhaupt noch nicht befreit wurden müssen daher mit der Ablehnung der Beitragsübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit rechnen, da ein Befreiungsbescheid nicht vorgelegt werden kann.

Gleiches gilt übrigens auch bei Bezug von ALG II, soweit die Zulassung erst nach dem Leistungsbeginn erfolgte. Zwar existiert diesbezüglich in § 6 Abs.1b Nr.1 SGB VI ein selbständiger Befreiungstatbestand. Dieser greift jedoch nur bei einem nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft einsetzendem Leistungsbezug ein.

Mitgliedern die bereits einmal zugunsten des Versorgungswerks befreit wurden empfehlen wir, unter Vorlage des alten Befreiungsbescheides die Übernahme der Beiträge zum Versorgungswerk bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 207 Abs.1 S.1 SGB III zu beantragen

Die Beantragung eines neuen Befreiungsbescheides für den Zeitraum des Bezugs von ALG I ist daher nicht erforderlich.

Die weitere Entwicklung in dieser Frage ist noch nicht absehbar. Derzeit finden Gespräche zwischen der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. und der Deutschen Rentenversicherung Bund statt.